

RS Vwgh 1992/10/21 92/02/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs1;

VStG §29a;

Rechtssatz

Die Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Verwaltungsübertretung - wobei zunächst nur das Kennzeichen des Fahrzeuges, nicht jedoch der Lenker zur Tatzeit bekannt ist - an die Behörde, von welcher das in der Anzeige angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges ausgegeben worden war, entspricht dem Gesetz, weil diese Maßnahme eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten läßt, dabei kommt es allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Übertragung an (Hinweis E 6.2.1989, 88/10/0026).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020244.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at